

Erhöht wieder, ammal, Sulte, Geisla-Wochenblätter: „Der Weisthauer“, „Möbelblatt“, „Kunstblatt“, „Technische Rundschau“, „Parasitenblatt“, „Militärische Film-Zeitung“, „Waffen-Zeitung“, „U.M.A.“, „Donauf der Grenzen“, „Jugendblätter“, „Die Welt der Natur“, „Kunstblätter“, „Die Welt der Natur“, „Die Welt der Natur“...



Verleger- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptredaktion SW. 19, Berlin-Charlottenburg, Unter den Eichen 100; Verleger- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptredaktion SW. 19, Berlin-Charlottenburg, Unter den Eichen 100; Verleger- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptredaktion SW. 19, Berlin-Charlottenburg, Unter den Eichen 100...

Berliner Zeitung

Nr. 602
Ausgabe für Berlin
55. Jahrgang
Mittwoch, 22. Dezember 1926

Rouzier freigesprochen!

Gefängnisstrafen für die deutschen Angeklagten.

Prelltge gegen Gerechtigkeit.

Die „Imponderablen der Okkupation“.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

22 Landau, 21. Dezember.
Das französische Kriegsgericht Landau verurteilte heute abend 7 Uhr 20 Minuten das Urteil im Rouzier-Prozess. Rouzier wird von allen drei ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen. Solzmann wird wegen beleidigender Haltung gegenüber einem Mitangeklagten und Beteiligung an den Vorgängen in Zunderheim zu zwei Jahren Gefängnis, Richter wegen beleidigender Haltung und wegen Beteiligung an den Vorgängen im Café Engel zu sechs Monaten Gefängnis, Regel wegen Beteiligung an den Vorgängen in Zunderheim zu drei Monaten Gefängnis, Krogan wegen der Gernersheimer Vorgänge zu sechs Monaten Gefängnis, Kogler wegen Beteiligung an den Gernersheimer Verbrechen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Nachmittags 3 Uhr begann Rechtsanwält Dr. Erwin sein mehr als drei Stunden dauerndes Plädoyer. Er schien sich Zagen zu betriebe erkannt ist und vor Gericht nicht kann freigesprochen sein, er ist ein Gerichtsdiener und hat dem Gericht keine Aufstellungen vor. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Unmöglichkeit der Beweisprotokolle, insbesondere der Gernersheimerprotokolle, schließt er die Vorfälle in der Wutnacht, und würdigt die wichtigsten Zeugen Aussagen. Er legt dar, daß bei Solzmann keine allzuheftigen (beleidigende Haltung) bestanden habe, daß allzuheftige (beleidigende Haltung) bestanden habe, daß allzuheftige (beleidigende Haltung) bestanden habe, daß allzuheftige (beleidigende Haltung) bestanden habe, daß allzuheftige (beleidigende Haltung) bestanden habe...

Der Verteidiger Rouzier, Rechtsanwalt Mouvier (Paris), tadelt nachzusehen, daß Rouzier angegriffen worden ist und in Verwehr gebandelt habe, ebenso auch sein zweiter Verteidiger, Rechtsanwalt Garcon (Paris). Dieser forderte im Interesse der Verteidigung der Nationen Freisprechung für seinen Klienten. Die Plädoyers der französischen Verteidiger wurden von dem zahlreich vertretenen französischen Publikum mit lebhaftem Klatschen aufgenommen. Rouzier, der das letzte Wort hatte, hielt sich knapp an den Gerichtshof und erklärte: „Wenn ich einige behauerliche Mit begangen habe, dann behauere ich dies aus gutem Glauben und bitte alle, welche dadurch betroffen wurden, um Verständnis. Ich bin aber empört darüber, daß mein Oberst, mein Regiment und mein Vaterland in dieser Sitzung beschimpft worden sind.“ Die deutschen Angeklagten verurteilt werden das letzte Wort. Wie nachträglich bekannt wurde, erhielten die beiden Verteidiger keine nachträglich Drohbriefe aus dem Innern Frankreichs, die in Paris zur Post gegeben wurden.

Um 7 Uhr 20 Minuten verurteilte der Gerichtshof unter dem Vorsitz des Obersten Gilier das Urteil, das in neunzehn Fragen formuliert war. In diesen wird Rouzier für die Fälle Müller und Mathes einmündig, für den Fall Solzmann mit drei gegen zwei Stimmen als nicht schuldig erklärt. Die Schuldfrage des Rouzier wird mit drei gegen zwei Stimmen, die Schuldfrage von Mathes, Richter, Krogan und Regel aber den Verfall bei der Gernersheimer Artstreife mit drei gegen zwei Stimmen bejaht.

Die in Landau anwesenden deutschen Bevollmächtigten haben den französischen Richter des Anwalts, **Striano, folgendes Telegramm geschickt:** „Die anlässlich des Rouzier-Prozesses in Landau anwesenden deutschen Bevollmächtigten protestieren als

Augen- und Ohrenzeugen einmütig gegen das unerbittliche Urteil des Kriegsgerichts des 32. Armeekorps. Der Freispruch Rouziers ist eine schwere Verletzung des Rechtsprinzips des deutschen Volkes und der gesamten zivilisierten Welt.“

Dieses Urteil wird niemand in Deutschland verzeihen; schämmer als das, es wird überall Empörung auslösen, es steht in zu trafen Widerspruch zu dem Verlauf des Prozesses, wie er in allen deutschen Zeitungen geschildert hervortritt. Der französische Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer im Gegenfatz zur Anklage, die auf Totschlag lautete, Nachtrag als vorliegend angenommen, aber wegen Nachverzeßes Verurteilung beantragt. Schon das Strafmaß, das er für angemessen hielt, ein Jahr Gefängnis, war im Anbetracht des tragischen Ausganges der Zusammenstöße unverständlich niedrig. Wenn der Angeklagte schuldig war an diesem Ausgange, wie konnte ein Jahr Gefängnis als eine befriedigende Sühne gelten? Eine solche Milde widerspricht zu sehr den uns gefängnis Begriffen, um nicht größtes Verbrechen hervorzuheben. Sie muß unsemehr erlassen, als wir geneigt sind, von sehr hatten wir schon von langjährigen Freiheitsstrafen zu hören, die die Gerichte der Wehrmacht-armee bei geringfügigen Anlässen über Deutsche zu verhängen pflegen.

Aber hatte der Staatsanwalt sich immerhin bemüht, die Schuld des Verurteilten nachzuweisen und, wie man glauben konnte, nur eine so geringe Strafe beantragt, um dem Militärgericht die Schuldfrage über den Kameraden zu erleichtern, so kommt dieses Urteil als eine schämliche Heberlastung. Es wird viele deutsche Bewohner des besetzten Gebietes in der Befürchtung bekräftigen, daß sie in ihrer Heimat nicht sicher sind, solange dort französische Militärjuridikatur geübt wird, und wird die Gegenfälle auf die gefährlichste Art verfahren.

Aber ein Urteil dieser Art ist eben nur denkbar, wo eine Schicht von Menschen auf besondere Art geschult, eine andere in ihren natürlichen Rechten zurückgesetzt ist, und das ist hier, all dort der Fall, wo eine fremde Armee ein Land besetzt hält. Schon die Tatsache, daß die Richter nicht die Sprache der Angeklagten und Zeugen verstehen, daß sie auf die Dienste von Dolmetschern angewiesen sind, deren Objektivität keineswegs zweifellos ist, schließt die Möglichkeit einer befriedigenden Rechtsprechung aus. Für jeden Verurteilten, jeden Festgesetzten aber nur zu gut das Selbstmitleid der Offiziere untereinander, ein Gefühl, das einer fremdprävalenten Bevölkerung gegenüber in gesteigertem Maße vorhanden sein muß. Der beste Wille, gerecht zu richten, möge vorausgesetzt werden, er mißt scheitern. Dieses militärische Gefühl macht einen freien Blick, eine unparteiische Beobachtung, eine klare Erkenntnis unmöglich. Das Resultat muß endlich, wenn Prelltge und Recht miteinander im Streit liegen, ein Urteil solcher Art sein: ein Urteil, von dem wir uns allerdings nicht vorstellen können, daß es bestehen bleibt. Der Staatsanwalt, dessen Aufgabe es von der Schuld Rouziers ja durch die Verhandlung nicht erlöscht worden ist, wird Verurteilung einlegen, und eine höhere Instanz wird sich um eine bessere Feststellung der Wahrheit bemühen.

Man darf sich, mag ein so offenkundiges Fehlurteil auch eine Ausnahme sein, von der Entrüstung über den schweren Irrtum des Landauer Gerichts den Blick nicht dafür trüben lassen, daß dieses Urteil nur eine Einzelerscheinung aus der Reihe von Launen ist, die — nach dem Wort Brando — „die Imponderablen der Okkupation“ sind und sein müssen. Die Okkupation ist, da ist die Mehrzahl der vorliegenden Verbrechen zu stark, als daß nicht in manchen Spannungen vorhanden sein müßten, die sich explodieren lassen können. Die „innere Unruhe“, die so notwendig ist wie die äußerliche, kann nicht vollendet werden, solange solche lokale Explosionen drohen. Die Weltung durch eine fremde Armee ist nicht nur überhaupt ein Zustand, der selber Unruhe, das begehren wie des unter der Wehrmacht leidenden, unwürdig ist. Es ist auch ein Zustand, der keine politische Stille mehr findet, wo keine Völker Mitglieder eines Bundes sind. Das Urteil der Landauer Offiziere ist, wie wirksam und unentschuldigbar es auch als Einzelerscheinung ist, muß dazu dienen, die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit eines Systems noch tiefer zu begründen, das solche Urteile möglich macht. Die Bemühungen der Diplomaten müssen fruchtlos bleiben, wenn man es Offizieren, die sich als Eroberer fühlen, überläßt, ihre Politik zu durchsetzen. Die Verteidigung muß zwischen den Völkern selbst herrschen, nicht nur zwischen ihren Vertretern. Das wird nicht restlos möglich sein, solange die Okkupation dauert.

Kantons Aufstieg.

Fengjuhsiangs Flanzenstellung. — Der Nordbund ein Geschöpf der Not. — Die innere und die äußere Linie. — Das große Pfänderpiel. — Das Kompromiß zwischen Romantik und Kommunismus in Kanton. — Stabilisierung oder Offensive Kantons? — Lampon und Eugen Sze in Hanfan. — Die Zin-erkenntung. — Kommunistiche oder nationale Revolution. — Das einzige Ventil.

Von unserem Korrespondenten
Paul Schoffer.

Moßtan, Mitte Dezember.

Seitdem vor ein paar Monaten Kantons Generalkonferenz Fengjuhsiang von der Gruppe Tschangtschi nach Hanfan zog und es erbeutete, ist der Ruf nach Kanton immer weiter gewachsen. Tschangtschi, der Herr des Südens, mit Schanghai als Mittelpunkt, wurde trotz seiner bedeutenden Heermacht aus der Offensive in die Defensive gedrängt, und endlich, nach schweren Kämpfen, auf der Front Kiangnan (das alte Poyangtseck) — Kiangtschi geschlagen. Vorher war Puyeping nach Hanfan zurückgeworfen worden, wo er in altchinesischer Stoa, mit allen Vertiefungen, noch ausharrt. Die großen Erfolge Kantons bilden den Grund, warum Fengjuhsiang mit seiner vortrefflichen ersten Volksarmee sich nicht in Hanfan mit Tschangtschi vereinigte, wie es ursprünglich die Absicht war. Tschangtschi wollte den Süden erobern und auf dem Jangtse nach Schanghai reiten. Fengjuhsiang dagegen fällt nun nicht mehr die Aufgabe an, Tschangtschi zu verstärken. Vielmehr nimmt er in Schanghai und Hanan eine wichtige Flanzenstellung ein, die sowohl Fenging bedroht als auch jeden Vorstoß der nördlichen Generale nach dem Jangtseck, durch die Kämpfprovinzen, von der Seite her lassen kann.

Gerade die entlasteten Chinakameraden haben noch in diesem Jahre den Anverwandten verläßt, der die fabelhafte Verflüchtigung Kantons. Wie werden China ausleben? ernst nahen. Heute vereinigt sich der militärische Norden gegen den revolutionären Süden. Der Nordbund unter Tschangtschi, des Herrn von Muden und der Mandchurei, Führung ist gewiss ein Geschöpf der Not. Der Westliche von Kiangnan, Sutschuanfang, dem doch „geholfen“ werden sollte, ist nur deshalb der Aufforderung Tschangtschi's befolgt, zu Beratungen über den Bund nach Tientsin zu kommen, weil er alles um sich wanken sah, voraus seine Unterstützung. Ein jeder Jünger, im japanischen Generalkonferenz gebildet und völlig radschiffstößer Mann, ihn hat Sutschuanfang im Oktober 1925 aus dem letzten Jangfang vertrieben, um Tientsin trotz Sutschuanfang Tschangtschi's, dem Gouverneur von Schanghai, dem er bei Sutschuan die entscheidende Schlacht geliefert hatte, die Tschangtschi's Herrschaft im Südens ein Ende machte, aber der ihm auch bei Tientsin endgültig den Weg nach Beijing verweigerte. Der General Sunnan war da, früherer angesehener Kriegsunteroffizier und nun Vetter des berühmten Anverwandten Tschangtschi's in Muden, ein Mann mit ungewissen Beziehungen zur englischen Gesandtschaft in Beijing. Der chinesische Gouverneur von Schanghai war zugegen, der seine Provinz mit jährlichem, keineswegs unbeträchtlichem Fiskus besetzt hat und seinen Gewohnheiten durchaus zuwider bei einem solchen fegeleischen Bündnis beteiligt ist, aber der Stachel Fengjuhsiang's hat ihn in der Seite. Dazu allerlei andere Generale, deren Namen man sich glücklicherweise nicht zu merken braucht, in Wahrheit Provinzialherren Tschangtschi's, ihm rein opportunistisch angehängt. Dieses Nordbündnis darf man sich überhaupt so opportunistisch als möglich vorstellen, d. h. es zerfällt mit wiederumzunehmender Kündigung und wurde gebracht durch den militärischen Druck, der von dem verdrängten Kanton nun ausgeht. Aber die militärischen Mächte dieser Bundesgenossen ist nicht viel gewiss. Es scheint, daß sie vor allem Fengjuhsiang mitstehen werden, der Schanhs Fiskus bedroht und damit Beijing näher kommt. Dagegen ist es nicht ausgemacht, daß sie abzurufen werden, wo Kanton sich weiter den Jangtse abwärts bewegt, und demnach ihre Maßnahmen einrichten. Der Charakter der allgemeinen Lage bleibt deshalb die Militärbesetzung des gesamten Jangtseck und Kiangnan, die mit Ausnahme von Hanfan, zugleich die wichtigsten festländischen Niederlassungen der fremden Welt enthält, von Schanghai bis Tientsin, und hierher gehört sinngemäß auch Hongkong. Die bewußte nationalrevolutionäre Bewegung, die die Generale Kantons, Tschangtschi und Fengjuhsiang, führen, strebt aus dem Inneren ans Meer.

Wir hören, daß viele Leute des Romantik, der Partei, die in Kanton und von Kanton her die Sache der Revolution vertritt, für diese Sache in diesen Monaten getrieben sind, im Gegenfatz zu dem, was diejenigen sagen, die früher Gratzungen mit dem politischen Experiment des jungen China gemacht haben. Wofür so viel Opfer der Angst, des Deschiffes? Für den Volkswillens in China? Die Partei...